



LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

86. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 9. September 2016	36. Stück
240.	Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof.....	372
241.	Genehmigung der Bauungsrichtlinien „Wallerner Straße Süd I“ der Marktgemeinde Apetlon.....	373
242.	Genehmigung der 4. Änderung des Teilbauungsplanes „Segelhafen“ der Marktgemeinde Jois.....	373
243.	Wiederbestellung zum Sachverständigen gemäß § 125 KFG für die KFZ-Einzelprüfung, OAR Ing. Heinrich Schrett.....	374
244.	Grundzusammenlegungsverfahren Oberwart II, Auflage des Zusammenlegungsplanes.....	374
245.	Öffentliche Stellenausschreibung einer Gemeindeärztin oder eines Gemeindearztes für die Marktgemeinde Rohrbach bei Mattersburg.....	375
246.	Ausschreibungsbekanntmachung im offenen Verfahren für Erd- & Baumeisterarbeiten samt Materiallieferung für die Errichtung der Transportkanalleitung Schattendorf- Baumgarten, sowie Anpassungsarbeiten auf der Kläranlage Schattendorf für den künftigen Betrieb als Übernahmehauwerk.....	376

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: VwGH-3000/0001-PERS/2016

240. Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof

Am Verwaltungsgerichtshof gelangen voraussichtlich zum 1. Jänner 2017 die Planstellen von zwei Senatspräsidentinnen/zwei Senatspräsidenten des VwGH in der Gehaltsgruppe R3 der Richter zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 167/2016) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis längstens 3. Oktober 2016 schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwährend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter: <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:

Thienel

Zahl: A2/L.RO3202-10002-2-2016

241. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Wallerner Straße Süd I“ der Marktgemeinde Apetlon

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 1. September 2016, Zahl: A2/L.RO3202-10002-2-2016, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Apetlon vom 9. September 2014, Zahl: GR 2012-17/14-04, mit der die Bebauungsrichtlinien „Wallerner Straße Süd I“ erlassen werden, gemäß § 25a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag der Abteilungsvorständin:

Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: A2/L.RO3240-10000-4-2016

242. Genehmigung der 4. Änderung des Teilbebauungsplanes „Segelhafen“ der Marktgemeinde Jois

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 2. September 2016, Zahl: A2/L.RO3240-10000-4-2016, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Jois vom 3. Mai 2016, mit welcher der Teilbebauungsplan „Segelhafen“ geändert wird (4. Änderung), gemäß § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag der Abteilungsvorständin:

Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: A2/S.SV-10012-3-2016

243. Wiederbestellung zum Sachverständigen gemäß § 125 KFG für die KFZ-Einzelprüfung, OAR Ing. Heinrich Schrett

Herr OAR Ing. Heinrich Schrett wurde gemäß § 125 Abs. 1 KFG 1967 bis 30. April 2021 zum Sachverständigen für die KFZ-Einzelprüfung wiederbestellt.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmannstellvertreter:
Tschürtz

Zahl: A4/AR.314-10000-3-2016

244. Grundzusammenlegungsverfahren Oberwart II, Auflage des Zusammenlegungsplanes

V e r s t ä n d i g u n g

Gemäß § 25 Abs. 1 des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl. Nr. 40/1970 (FLG), idF LGBl. Nr. 1/2014, wird die durch Absteckung und vorläufige Vermarkung in der Natur vorgenommene neue Flureinteilung im Zusammenlegungsgebiet Oberwart II durch einen Zusammenlegungsplan, der gemäß § 7 Abs. 1 des Agrarverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 173/1950, idF BGBl. I Nr. 189/2013, ein Bescheid im Sinne des AVG ist, festgelegt.

Der Zusammenlegungsplan besteht aus:

1. einer planlichen Darstellung der neuen Flureinteilung (Lageplan in 11 Blättern)
2. einer nach Eigentümern geordneten Zusammenstellung der neuen Grundstücke, der Geldabfindungen, Geldleistungen, Geldentschädigungen und Geldausgleichungen unter Anführung der Abfindungsgrundstücke sowie den Nummern der neuen Grundstücke, ihrer Ausmaße und Flächen der einzelnen Bonitätsklassen (Abfindungsausweis samt Teilabfindungen und Geldausgleichungen)
3. der Festlegung des Beitragsschlüssels für die gemeinsamen Anlagen und der Werte der von den einzelnen Parteien hierfür aufzubringenden Grundanteile (Anteilsberechnung)
4. der Festlegung der sonstigen rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen, zur Neuordnung gehörenden Verhältnisse sowie einer Darstellung des Verfahrensganges (Haupturkunde)

Dem Zusammenlegungsplan sind als Behelfe der rechtskräftige Besitzstandsausweis, der Bewertungsplan und der Plan der gemeinsamen Anlagen angeschlossen.

1. Der Zusammenlegungsplan wird gemäß § 25 Abs. 1 des Flurverfassungs-Landesgesetzes
2. im Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53, 2. Obergeschoss, Zimmer 208, durch zwei Wochen, und zwar
3. vom 19. September 2016 bis einschließlich 3. Oktober 2016, zu den üblichen Öffnungszeiten des Betriebsdienstleistungszentrums (Montag bis Donnerstag: 7.30 Uhr - 12 Uhr, Freitag: 7.30 Uhr - 13 Uhr), zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die Erläuterung des Zusammenlegungsplanes findet am 19. und 26. September sowie am 3. Oktober 2016 jeweils in der Zeit von 8 Uhr - 12 Uhr und von 13 Uhr - 16 Uhr im Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53, 3. Obergeschoss, Zimmer 208, statt.

Zu diesem Plan wird Folgendes bemerkt:

Die Ermittlung der Abfindungsgrundstücke ist auf Grund des festgestellten Besitzstandes, der nicht beeinträchtigten rechtskräftigen amtlichen Einschätzung der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke, sowie unter Berücksichtigung der erforderlichen gemeinsamen Anlagen erfolgt. Die vorgebrachten Wünsche konnten nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Vornahme der neuen Flureinteilung erfolgen. Der Unterschied zwischen dem in der Abfindungsberechnung ermittelten Abfindungsanspruch bewegt sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Der Wertunterschied wird in Geld ausgeglichen und ist aus dem Abfindungsausweis zu ersehen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen beginnend mit dem Tag, der dem Ablauf der Dauer der Auflage folgt, das ist Dienstag, der 4. Oktober 2016, bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen. Die Beschwerdefrist endet am 3. November 2016.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (beischerlassende Behörde)
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Sie können die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragen.

Die Beschwerde hat - soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen - aufschiebende Wirkung; das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringen und Eingabe. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (etwa Hinweis Pauschalgebühr; Art der Eingabe, Name und Behörde) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Für das Amt der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde:

Im Auftrag des Abteilungsvorstandes:

Dr. Fritz

245. Öffentliche Stellenausschreibung einer Gemeindeärztin oder eines Gemeindefarztes für die Marktgemeinde Rohrbach bei Mattersburg

Stellenausschreibung

In der Marktgemeinde Rohrbach gelangt die Stelle einer Gemeindeärztin oder eines Gemeindefarztes voraussichtlich ab 1. Jänner 2017 zur Besetzung.

Die Bestellung dieser Gemeindefarztstelle erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 2 des Bgld. Gemeindefarznitätsgesetzes 2013, LGBl. Nr. 14/1972, idgF.

Bewerbungsgesuche sind bis spätestens sechs Wochen nach Erscheinen dieses Landesamtsblattes im Gemeindeamt Rohrbach, 7222 Rohrbach, Karl Stix-Platz 1, einzubringen. Unvollständige oder verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Dem Bewerbungsgesuch sind folgende Nachweise beizuschließen:
Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Diplom oder eine beglaubigte Abschrift des Diploms, sowie Zeugnisse über die Ausbildung und bisherige Tätigkeit, amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand, eventuell Heiratsurkunde, Geburtsurkunden der Kinder sowie Wehrdienstbescheinigung.

Rückfragen sind an Amtsleiter Johann Brünner unter 02626/63055-11 oder unter: j.bruenner@rohrbach-mattersburg.bgld.gv.at zu richten.

Der Bürgermeister:
Reismüller

Zahl: L-605680-6829

246. Ausschreibungsbekanntmachung im offenen Verfahren für Erd- & Baumeisterarbeiten samt Materiallieferung für die Errichtung der Transportkanalleitung Schattendorf-Baumgarten, sowie Anpassungsarbeiten auf der Kläranlage Schattendorf für den künftigen Betrieb als Übernahmehauwerk

Ausschreibende Stelle:
Wasserverband Wulkatal
Wulkawiesen
7041 Wulkaprodersdorf

Auftragsbezeichnung:
WV Wulkatal
TKL Schattendorf - Baumgarten, BA 30

Gegenstand des Auftrags:
Erd- & Baumeisterarbeiten samt Materiallieferung für die Errichtung der Transportkanalleitung Schattendorf-Baumgarten, sowie Anpassungsarbeiten auf der Kläranlage Schattendorf für den künftigen Betrieb als Übernahmehauwerk

CPV-Codes:
45232000

Erfüllungsort:
Verbandsbereich WV Wulkatal (AT112)

Auskünfte:
Bichler & Kolbe ZT-GmbH
Colmarplatz 1
7000 Eisenstadt
DI Norbert Mühlgassner
Tel.: +43 268261900-00

Fax: +43 268261900-12
office@bic-kol.at

Ausschreibungsunterlagen/Teilnahmeanträge:

Bichler & Kolbe ZT-GmbH
Colmarplatz 1
7000 Eisenstadt
Sekretariat
Tel.: +43 268261900-00
Fax: +43 268261900-12
office@bic-kol.at

erhältlich bis:

20. September 2016, 12 Uhr

Kosten:

€ 240,--

Zahlungsbedingungen:

Die angeführten Kosten verstehen sich inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten, bar, Postüberweisung (Per Nachnahme), Abholung bzw. Versand ab 8. September 2016

Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags:

von 28. November 2016 bis 31. August 2017

Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):

30. September 2016, 10 Uhr

Anbotsöffnung:

30. September 2016, 10.15 Uhr
Wasserverband Wulkatal
Wulkawiesen

KRAGES

BURGENLÄNDISCHE
KRANKENANSTALTEN
GESELLSCHAFT M.B.H.

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes betreibt 3 Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und 1 Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart.

Wir bieten ein persönliches Betriebsklima, ein konkurrenzfähiges Gehaltssystem und gute berufliche Ausbildungs- und Entfaltungsmöglichkeiten.

Folgende Positionen gelangen ab sofort zur Besetzung:

DAUERSEKUNDARÄRZTIN/ARZT FÜR ALLGEMEINCHIRURGIE

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s2, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 3.780,70 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

ODER

ASSISTENZÄRZTIN/ARZT FÜR ALLGEMEINCHIRURGIE

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s3, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 3.733,80 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehest möglich an das a. ö. KH Oberpullendorf, z.H. **Frau Prim. Dr. Bareck Evelyne**, Spitalstraße 32, 7350 Oberpullendorf, Tel. 057979/ 34890 oder per E-Mail an evelyne.bareck@krages.at

DAUERSEKUNDARÄRZTIN/ARZT FÜR ALLGEMEINCHIRURGIE

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s2, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 3.780,70 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehest möglich an das KH Oberwart, z. Hd. **Herrn Prim. Dr. Eduard Klug**, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart Tel. 057979/33401 oder per E-Mail an: eduard.klug@krages.at

FACHÄRZTIN/ARZT FÜR INNERE MEDIZIN

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s1, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 5.135,30 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehest möglich an das KH Oberwart, z.H. **Herrn Prim. Privat-Doz. Dr. Gerfried Gratze**, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart, Tel. 057979/ 33201 oder per E-Mail an: gerfried.gratze@krages.at

FACHÄRZTIN/ARZT FÜR HNO

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s1, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 5.135,30 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

ODER

ASSISTENZÄRZTIN/ARZT FÜR HNO

Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema S, Entlohnungsgruppe s3, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 3.733,80 brutto inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen (ohne Dienste).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ehest möglich an das KH Oberwart, z. Hd. **Herrn OA Dr. Norbert Tatrai**, Dornburggasse 80, 7400 Oberwart, Tel. 057979/33512 oder per E-Mail an: norbert.tatrai@krages.at

Die angegebenen Mindestgehälter können sich auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften, besonders der Anrechnung von Vordienstzeiten und insbesondere der Leistung von Nacht- und Wochenenddiensten, wesentlich erhöhen.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Nachweis der Masern- und Hepatitis-Immunität.

Nähere Informationen finden Sie in unserer Jobbörse auf www.krages.at

**KRANKENHAUS
OBERPULLENODRF**

**SCHWERPUNKT-
KRANKENHAUS
OBERWART**

KRAGES
BURGENLÄNDISCHE
KRANKENANSTALTEN
GESELLSCHAFT M.B.H.

Die KRAGES, der größte Gesundheitsdienstleister des Burgenlandes betreibt 3 Standardkrankenhäuser in Güssing, Oberpullendorf, Kittsee und 1 Schwerpunktkrankenhaus in Oberwart.

Folgende Position gelangt zur Besetzung:

PraktikantIn
Personalabteilung

**KRANKENHAUS
OBERWART**

Ihre Qualifikationen:

- Student/in eines Fachhochschul-Studiums im Bereich Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung
- Sehr gute EDV-Kenntnisse
- Selbstständiges Arbeiten sowie gute Kommunikations- und Teamfähigkeit

Aufgaben:

- Mitwirken bei der Organisation und Administration im Bereich der Fort- und Weiterbildungen
- Mitwirken bei laufenden Projekten

Die Tätigkeit ist in einem Beschäftigungsausmaß von 100 % und für eine befristete Dauer (15 Wochen) vorgesehen. Das Monatsentgelt für dieses Praktikum beträgt € 800,- brutto.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 30. September 2016 an die KRAGES, Josef Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt z.H. Herrn Personaldirektor Mag. Peter Dopler oder per E-Mail an: bewerbungen@krages.at

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur